

Newsletter IX (05/26) zum Berliner Altenhilfestrukturgesetz (AHStG)

Inhalt

- **Aktuelles: § 71 SGB XII und landesgesetzliche Konkretisierung**
- **Wirkungsorientierung durch Maßstäbe und Grundsätze**
- **Wie geht's weiter?**

Aktuelles: § 71 SGB XII und landesgesetzliche Konkretisierung

Die intensive und konstruktive Zusammenarbeit der vergangenen drei Jahre hat sich gelohnt: die Koalitionsfraktionen haben den Gesetzesentwurf, der unter breiter Beteiligung, vor allem der Berliner Seniorenmitwirkungsgremien und der Fachleute aus den Bezirksverwaltungen erarbeitet worden ist, im Abgeordnetenhaus zur Abstimmung gebracht. Das Parlament hat das „Gesetz zur Regelung der Altenhilfestruktur im Land Berlin“ am 21.05.2026 beschlossen.

Altenhilfe ist keine freiwillige Leistung. Es besteht ein gesetzlicher Auftrag.

Ausgehend von der bundesgesetzlichen Grundlage konkretisiert Berlin nun landesgesetzlich und folgt damit der Empfehlung des [9. Altersberichts](#) und der [Position des Deutschen Vereins](#). Damit wird das Leben der Älteren in Berlin mit Verbindlichkeit und wirkungsvollen Strukturen versehen.

Erarbeitet wurde eine Ergänzung des AG SGB XII, die sich auf wenige aber notwendige und relevante Inhalte konzentriert. Sie besteht aus dem neuen Paragraphen Neun mit fünf Absätzen, in denen vor allem die Soll-Vorschrift betont wird, die Zuständigkeiten von Land und Bezirken inklusive der Planungsverantwortung ausgeführt werden und eine Verpflichtung zur Überprüfung der Wirkung verankert wird.

Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik sollte das AHStG vor Ende der Legislatur beschlossen werden. Das ist gelungen:

07.05.2026 [1. Lesung AHStG im Plenum Abgeordnetenhaus \(AGH\) von Berlin, TOP 25](#)

11.05.2026 [Anhörung und Beschluss im Fachausschuss Gesundheit und Pflege, TOP 3](#)

13.05.2026 [Beschluss im federführenden Hauptausschuss \(Haushalt\), TOP 19a](#)

21.05.2026 [Abstimmung im Plenum AGH von Berlin, TOP 21](#)

(Inkrafttreten nach Verkündung im Amts- und Ordnungsblatt)

Wirkungsorientierung durch Maßstäbe und Grundsätze

Wirkungsorientiertes Vorgehen ist eine entscheidende Perspektive für die gesamtstädtische Stärkung der Altenhilfe. Es soll erreicht werden, Selbstständigkeit, Autonomie und Teilhabe älterer Menschen möglichst lange zu erhalten und Übergänge in Unterstützungs- oder Pflegebedarfe vorausschauend zu gestalten. Zur Unterstützung der einheitlichen Umsetzung in allen Bezirken wird das AHStG dafür durch eine

Ausführungsvorschrift (AV) ergänzt. Deren wesentlicher Bestandteil wird sich aus Regelungen zur Zweckbestimmung und zum leistungsberechtigten Personenkreis zusammensetzen. Maßstäbe und Grundsätze für die Berliner Altenhilfe werden die Aufgaben und Rollen von Land und Bezirken sowie Richtwerte und Standards für die drei Leistungsformen (1. Information und Beratung/ 2. Teilhabe und Begegnung/3. Einzelfalleleistungen) beschreiben. Zudem wird die Verortung der Altenhilfestrukturplanung und -koordination in den Bezirken konkretisiert. Daraus ergeben sich die notwendigen verbindlichen Vorgaben für die Strukturen der Altenhilfe in Berlin.

Um die Strukturen der Altenhilfe in Berlin anzunähern, braucht es zudem verbindliche Vorgaben für ein berlinweit einheitliches Verwaltungshandeln zu den sogenannten einkommensabhängigen Einzelfalleleistungen. Diese werden bisher nur sehr marginal erbracht. Dazu werden aktuell standardisierte Kategorien erarbeitet, die den Beratenden und Sachbearbeitenden der Altenhilfe in den Bezirken einen Orientierungsrahmen geben. Zudem ist eine digitale Lerneinheit in Arbeit, die ebenfalls dabei helfen soll, die Bedarfsermittlung und Gewährung von Einzelfalleleistungen mit Leben zu füllen.

Wie geht's weiter?

Bis Ende 2026 wird die bereits skizzierte AV fertiggestellt. Parallel finden die Abstimmungen zu den für Berlin standardisierten Kategorien für Einzelfalleleistungen und die Entwicklung der digitalen Lerneinheit statt.

Ebenso wird daran gearbeitet, dass sich Instrumente verschiedener Ebenen gut ergänzen. Dazu gehören u.a. die AV, Aufgabenbeschreibungen für das Handlungsfeld Altenhilfe von Land und Bezirken gemäß [Landesorganisationsgesetz](#) sowie die Produkte der Altenhilfe (und dazugehörige Vorgaben in den Produktblättern im [Produktkatalog der Berliner Bezirke](#)).

Ziel bleibt es, bei allen weiteren Schritten die Berliner Altenhilfe von der Zielgruppe aus zu denken: tragfähige Strukturen und Unterstützungsangebote, die dort ansetzen, wo sie notwendig sind und die dort verortet sind, wo die Menschen sie brauchen – im Sozialraum und in ihrem Bezirk. Darüber hinaus werden auch zentrale Strukturen der Altenhilfe mit gesamtstädtischer Bedeutung eingeordnet. Aktuell wären hier beispielhaft die [Berliner Hausbesuche](#), [Senioren.Netz.Berlin](#) und [Silbernetz](#) sowie die [Fachstelle Migration, Pflege und Alter](#) (FaMiPA) zu nennen. Zudem findet Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII an weiteren Orten, bspw. an sogenannten „dritten Orten“ wie Stadtteilzentren statt.

Danke an alle, die diesen Prozess bis hierher mit Interesse, Motivation, hoher Fachlichkeit sowie erheblicher Ausdauer begleitet haben! Es gibt weiterhin viel zu tun.

Die bisher erschienenen neun Newsletter können hier angefragt werden:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Abteilung Pflege

Grundsatzangelegenheiten der Altenhilfe

altenhilfe-zukunft@senwgp.berlin.de